



Übersicht der Stellungnahmen | Seite 1 von 2

Stellungnahmen <u>mit Anregungen oder Einwänden:</u>	<p><u>Öffentlichkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Seitens der Öffentlichkeit sind keine Privaten Stellungnahmen eingegangen <p><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Autobahndirektion Nordbayern Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Bayerisches Landesamt für Umwelt Bund Naturschutz in Bayern e.V. DB Services Immobilien Deutsche Telekom Technik GmbH Eisenbahn Bundesamt Freiwillige Feuerwehr Amberg LBV Kreisgruppenvorsitz Amberg-Sulzbach PLEdoc GmbH Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes-und Regionalplanung Regionaler Planungsverband Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.01 Klimaschutzbeauftragter Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.26 Immissionsschutz/Bodenschutz Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.28 Wasserrecht Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.29 Naturschutz Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.01 Stabstelle Mobilität, Verkehr Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.4 Tiefbauamt Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.5 Bauverwaltung Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.51 Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH Wasserwirtschaftsamt Weiden Wirtschaftsförderungsgesellschaft Amberg mbH 	Stellungnahmen <u>ohne Einwände</u>	<p><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz (frühz. TöB) Bayerisches Landesamt für Umwelt (öffentl. Auslegung) Solarenergie Förderverein Amberg Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.27 Abfallentsorgung Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.21 Bauordnung, ZIS (frühz. TöB)
	<p><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Stadttheimatspfliegerin Markt Hahnbach Polizeiinspektion Amberg Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.01 Klimaschutzbeauftragter (frühz. TöB) Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.22 Denkmalpflege, Förderwesen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Amberg mbH (öffentl. Auslegung) 	Stellungnahmen <u>- keine Äußerung</u>	<p><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Stadttheimatspfliegerin Markt Hahnbach Polizeiinspektion Amberg Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.01 Klimaschutzbeauftragter (frühz. TöB) Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.22 Denkmalpflege, Förderwesen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Amberg mbH (öffentl. Auslegung)
	<p><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz (öffentl. Auslegung) Autobahndirektion Nordbayern (frühz. TöB) Bayerischer Bauernverband Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (öffentl. Auslegung) Bayernwerk Netz GmbH Bund Naturschutz in Bayern e.V. (frühz. TöB) LBV Kreisgruppenvorsitz Amberg-Sulzbach (frühz. TöB) 	Keine Stellungnahmen <u>abgegeben</u>	<p><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz (öffentl. Auslegung) Autobahndirektion Nordbayern (frühz. TöB) Bayerischer Bauernverband Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (öffentl. Auslegung) Bayernwerk Netz GmbH Bund Naturschutz in Bayern e.V. (frühz. TöB) LBV Kreisgruppenvorsitz Amberg-Sulzbach (frühz. TöB)



Übersicht der Stellungnahmen | Seite 2 von 2

Stellungnahmen <u>mit Anregungen oder Einwänden:</u>	Stellungnahmen <u>ohne Einwände</u>	
	Stellungnahmen <u>- keine Äußerung</u>	
	<u>Keine</u> Stellungnahmen <u>abgegeben</u>	<p><u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Amberg Referat 2 - Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten • Stadt Amberg Referat 4 - Amt 4.01 Inklusionsbeauftragter • Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.02 Flächennutzungsplan, überörtl. Planung • Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.13 Grünplanung und Landespflege • Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.21 Bauordnung, ZIS (öffentl. Auslegung) • Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.23 Stadtentwicklung, Smart City • Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.5 Bauverwaltung (öffentl. Auslegung)

TÖB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 3 In der Fassung vom 13.09.2023  <small>AMBERG</small>
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Stellungnahme vom 14.03.2023 Seite 1 von 1		
<u>öffentliche Auslegung</u>	<p>zu o. g. Vorhaben nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p><u>Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:</u></p> <p>Die Stellungnahme mit dem Aktenzeichen: AELF-NA-L2.2-4612-21-30-3 vom 07.09.2022 bleibt in vollen Umfang bestehen.</p> <p><u>Stellungnahme Bereich Forsten:</u></p> <p>Waldrechtliche oder forstfachliche Belange sind weiterhin nicht betroffen.</p>	<u>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</u>	<p><u>Zum Bereich Landwirtschaft</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Abstand zu den angrenzenden Grundstücken wird berücksichtigt. Abstandsflächen werden eingehalten. Eine Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke durch Überwuchs, Schattenwurf und Bewurzelung wird durch ausreichend bemessene Abstandsflächen (5m) und ein integriertes Pflegekonzept der Eingrünungsbereiche sicher unterbunden.</p> <p>Der Hinweis auf die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen genutzten Flächen und die damit Verbundenen Risiken von Beschädigungen der Anlage wird zur Kenntnis genommen. Eine Haftungsfreistellungserklärung wird vom Vorhabensträger zugunsten der benachbarten Grundstückseigentümer unterzeichnet. Eine Zusage Seitens der Eigentümerin (Fr. Lotter) der Betreibergesellschaft (ABJ Solar) wurde eingeholt und wird vor Erreichen des Satzungsbeschlusses schriftfest.</p>

TÖB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 4 In der Fassung vom 13.09.2023	 AMBERG
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Stellungnahme vom 07.09.2022 Seite 1 von 2			
frühzeitige Beteiligung	<p><u>Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:</u></p> <p>Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Sondergebiet Photovoltaik Amberg 160 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II".</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Abstand und die Art der Bepflanzung zu den angrenzenden Grundstücken über die gesetzlichen Vorschriften hinaus so zu bemessen ist, dass eine Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke durch Überwuchs, Schattenwurf und Bewurzelung ausgeschlossen wird. • die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbege- räte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte) erfolgen kann. Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Stein- und/oder Werkzeugschlag verursacht werden. Es besteht deshalb die Gefahr, dass dadurch Solarmodule beschädigt werden können. Dies wird auch durch die geplante Randbepflanzung nicht gänzlich zu vermeiden sein. Es ist deshalb eine Lösung zu finden, die den Haftungsausschluss von Stein- und/oder Werkzeugschlag-Schäden u. ähnliches durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen gewährleistet. 	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p><u>Zum Bereich Landwirtschaft</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Abstand zu den angrenzenden Grundstücken wird berücksichtigt. Abstandsflächen werden eingehalten.</p> <p>Der Hinweis auf die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen genutzten Flächen und die damit verbundenen Risiken von Beschädigungen der Anlage wird zur Kenntnis genommen. Eine Haftungsfreistellungserklärung wird vom Vorhabensträger zugunsten der benachbarten Grundstückseigentümer unterzeichnet. Eine mündliche Zusicherung der Betreiber (Fr./Hr. Lotter) wurde abgegeben und wird vor Erreichen des Satzungsbeschlusses schriftfest.</p>	

TÖB	Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 5 In der Fassung vom 13.09.2023	 AMBERG
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Stellungnahme vom 07.09.2022 Seite 2 von 2			
frühzeitige Beteiligung	<ul style="list-style-type: none"> • die regelmäßige Pflege der Flächen so zu erfolgen hat, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden wird. • Ackerland zur Erzeugung von Nahrungsmitteln auf Zeit verbraucht wird. Die Fläche für ökologische Ausgleichsmaßnahmen sollte unserer Meinung nach möglichst geringer gehalten werden, da die mit den Modulen bestückte Fläche sowieso stark extensiviert und damit selbst schon erheblich zur ökologischen Aufwertung beiträgt. • dass ein Großteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Flurnummer 834, Gemarkung Ammersricht mit Dränanlagen durchzogen ist. Dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg Neumarkt liegt dazu vom Antragsteller ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 des „Wasser- und Bodenverbandes Ammersricht, Landkreis Amberg, datiert durch das Wasserwirtschaftsamt Amberg mit dem 09.08.1961, in dem die Lage der Dränagen eingezeichnet ist, vor. Bei der Aufständigung der Module und bei der Bepflanzung des Randbereiches des SO-Gebietes-Photovoltaik sollten die Dränagen nicht zerstört werden, um nach der Laufzeit die Fläche wieder landwirtschaftlich uneingeschränkt nutzen zu können. <p><u>Stellungnahme Bereich Forsten:</u></p> <p>Waldrechtliche oder forstfachliche Belange sind nicht betroffen.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung zur regelmäßigen Pflege und der Prävention des Aussamens vorkommender Neophyten wurde in die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Größe des Ausgleichs kann von der Flächenlast nicht arbiträr festgelegt werden. Der Ausgleich ist jeweils proportional zum Eingriff umzusetzen. Die Größe der Fläche an Ausgleichsmaßnahmen hängt von verschiedenen Parametern ab. Es wird in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes eine Festsetzung zum Rückbau der Photovoltaikanlage getroffen, sodass nach Ablauf der Nutzung als Photovoltaikanlage die Flächen in ihren Urzustand zurückzusetzen sind. Mit dem Rückbau der Anlage entfällt auch der Ausgleichsbedarf und dem folgend die Pflicht zu Erhaltung und Pflege der Ausgleichsflächen. Die Fläche kann nach Rückbau der PV-Anlage unter Berücksichtigung der dann geltenden gesetzlichen Regelungen wieder intensiv genutzt werden.</p> <p>Die Hinweise auf die vorhandenen Dränanlagen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Festsetzungen sind in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes getroffen, um eine Schädigung der vorhandenen Entwässerungsinfrastruktur zu vermeiden.</p> <p><u>Zum Bereich Forsten:</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	



Autobahndirektion Nordbayern — Stellungnahme vom 06.03.2023 | Seite 1 von 1

öffentliche **Auslegung**

Belange des Baulastträgers für Bundesautobahnen werden nicht betroffen. Das Plangebiet liegt ca. 9,05 Kilometer von der Bundesautobahn A6 entfernt.

Auf die vom Verkehr auf der BAB A6 ausgehenden und auf das Planungsgebiet evtl. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Eine Abhilfe kann vom Straßenbaulastträger nicht eingefordert werden.

Die Autobahn-Kilometer liegen bei 844,500.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wird zur Kenntnis genommen. Einwirkende Emissionen seitens des Straßenverkehrs werden als hinzunehmen betrachtet.

TÖB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 7 In der Fassung vom 13.09.2023  <small>AMBERG</small>
	<u>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</u> – Stellungnahme vom 15.09.2022 Seite 1 von 1		
frühzeitige Beteiligung	<p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p> <p>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:</p> <p>Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:</p> <p>Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Zum Bereich Bodendenkmalpflegerische Belange</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht bei Bodendenkmälern wird zur Kenntnis genommen und findet bei Erdarbeiten Berücksichtigung. Die Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG wird unter Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 8 In der Fassung vom 13.09.2023	 AMBERG
	Bayerisches Landesamt für Umwelt — Stellungnahme vom 12.09.2022 Seite 1 von 2			
frühzeitige Beteiligung	<p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Seitens der Photovoltaikanlage weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Bei der Planung der Anlage sollten die Empfehlungen des „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU berücksichtigt werden.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Empfehlung „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaikanlagen“ wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen des Leitfadens fließen in den Auswalprozessen während des Verfahrens bereits mit ein.</p>	

TÖB	Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 9 In der Fassung vom 13.09.2023	 AMBERG
	Bayerisches Landesamt für Umwelt — Stellungnahme vom 12.09.2022 Seite 2 von 2			
frühzeitige Beteiligung	<p>Der Leitfaden zeigt, wie man PV-Freiflächenanlagen so in die Landschaft einbindet, dass sie nicht störend wirken. Es werden Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt, um auch positive Aspekte für Flora und Fauna zu erzielen.</p> <p>Dieser Praxis-Leitfaden wird gerade in Teilen fortgeschrieben. Anlass dafür ist das Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des STMB vom 10.12.2021, in dem z.B. hinsichtlich Standortkriterien und Abarbeitung der Eingriffsregelung die aktuellen Rechtsgrundlagen und Empfehlungen zusammengestellt sind.</p> <p>Beide Handreichungen stehen unter https://www.energieatlas.bayern.de/energieatlas/neu/39.html als Download zur Verfügung und bieten sowohl praxisnahe Anregungen als auch umfassende Informationen.</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Umweltamtes in Ihrem Hause (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Der Hinweis auf die Einbindung der PV-Freiflächenanlagen in die Landschaft wird zur Kenntnis genommen und in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die Einbindung in die Landschaft mit der auch ein Entwicklungs- und Pflegekonzept mit Nährgehölzen einhergeht steigert die Strukturvielfalt und Nahrungsangebote der umliegenden Flora und Fauna.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Begründung mit Umweltbericht wird dem Bebauungsplan beigelegt, in der Standortkriterien sowie die Eingriffsberechnung aufgeführt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der genannten Fachstelle liegt vor und wurde getrennt behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der genannten Fachstelle liegt vor und wurde getrennt behandelt.</p>	

Bund Naturschutz in Bayern e.V. — Stellungnahme vom 02.04.2023 | Seite 1 von 1

wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:
Der BN begrüßt den Beitrag zum Klimaschutz und stimmt dem Vorhaben zu. Neben den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen begrüßen wir die Planung für die Pflege der Flächen sowie das Monitoring dazu.

Zur Nutzung der PV-Energie möchten wir aber noch folgende Anmerkungen machen:

Damit die Energiewende erfolgreich sein kann, müssen neben den Freiflächenanlagen auch Anlagen auf Bestandsgebäuden und -flächen installiert werden.

In der bisherigen Praxis werden meist landwirtschaftlich genutzte Flächen für PV umgewandelt. Dadurch geht dieser Bereich für die Landwirtschaft verloren. Eine Alternative ist die Agri-PV-Anlage. Dabei werden die Module so aufgestellt, daß eine landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt und zusätzlich der Ertrag der Anlage dazu kommt. Als Nebeneffekt verringern die Module die Winderosion des Bodens und ein starkes Austrocknen des Bodens während starker Sonneneinstrahlung. Wegen dieser Vorteile sollte diese Möglichkeit im Rahmen des Verfahrens angesprochen und beworben werden.



Schließlich empfehlen wir, die Anlagen so zu gestalten, daß eine Schafbeweidung unter den Modulen möglich ist.

öffentliche Auslegung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wird zur Kenntnis genommen.

Neben der Forcierung des Aufbaus alternativer Energien durch angepasste legislative Rahmenbedingungen (z.B. EEG/BayBO) ist/wird es für Neubauten (ab 2023: bestimmte Industrie- und Gewerbebauten/staatliche Gebäude/Nicht-Wohngebäude/) im Bundesland Bayern verpflichtend sein bei Neubauten PV-Anlagen zu errichten. Für private Neubauten im Wohnsegment gilt dies ab 2025.

Eine Kombination von Landwirtschaft und vertikalen PVFF-Modulen (wie im Bild gezeigt) stellt vergleichend zu einer konventionellen ökologisch geplanten (artenreiche Säume/Magerrasenflächen/Nährgehölze/Strukturhabitate) Freiflächenanlage nur etwa 1/3 der Energiemenge bei voller Auslastung her, was für die meisten Landwirte zwar noch profitabel wäre, jedoch seltener gewählt wird. Die Anmerkung bzgl. horizontaler PV-Anlagen wird bei kommende zu planenden Anlagen auch mit berücksichtigt werden.

Der Empfehlung kann nachgekommen werden. Die Module können so aufgestellt werden, dass eine Beweidung mit Schafen möglich ist. Die Beweidung mit Schafen wird als eine Option für die Maht im Bebauungsplan festgesetzt.

TÖB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 11 In der Fassung vom 13.09.2023	 AMBERG
	DB Services Immobilien — Stellungnahme vom 08.03.2023 Seite 1 von 2			
öffentliche Auslegung	<p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Infrastrukturelle Belange</p> <p>Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Im vorgelegten Blendgutachten wird eine Blendung der Triebfahrzeugführer „mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen“. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p> <p>Immobilienrelevante Belange</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ist keine Fläche im Eigentum der DB Netz AG enthalten.</p> <p>Werden, bedingt durch die Photovoltaikanlage, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kabeln, Leitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339, Mail: DB.Immobilien.Sued.Leitungskreuzungen@deutschebahn.com München zu stellen.</p> <p>Hinweise für Bauten nahe der Bahn</p> <p>Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Infrastrukturelle Belange</p> <p>Der Hinweis zur Gewährleistung des sicheren Eisenbahnbetriebs und dessen dafür notwendige Infrastruktur während der Herstellung und des Betriebs der Anlage, wird zur Kenntnis genommen. Der Mindestabstand zwischen dem Vorhabengebiet und der westlich gelegenen Bahnstrecke beträgt 74 m, was abgesehen von der emissionsarmen Herstellung und dem Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage, ausreichend Entfernung bietet. Sollten trotz des Fazits des Blendgutachtens den Bahnverkehr störende Reflexionen auftreten, so werden Maßnahmen zur Unterbindung und/oder Minimierung der Beeinträchtigungen getroffen.</p> <p>Emissionen und Schäden die durch den ordnungsgemäßen Bahnverkehr und/oder Wartungsarbeiten auf die Photovoltaik Freiflächenanlage einwirken, werden hingenommen. Eine Haftungsfreistellung seitens der Betreiberfirma wird vor Satzungsbeschluss ausgestellt.</p> <p>Um auditive Reflexionseffekte durch den Schienenverkehr in Kombination mit der Aufständigung der PV-Module einzuschätzen, wurde die Fachstelle für Emissionen um eine Aussage diesbezüglich gebeten, welche zu dem Ergebnis kam, dass ein zusätzliches Schallgutachten hier nicht notwendig ist.</p> <p>Immobilienrelevante Belange</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kreuzung der Bahnstrecken sind im Rahmen der Trassenfindung zum Umspannwerk an der Hochofenstraße notwendig. Die Trassenplanung wird von einem externen Unternehmen in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Amberg durchgeführt. Gestattungsanträge zur Bahnquerung DB AG, DB Immobilien werden von dem dazu beauftragten Unternehmen gestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

TÖB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 12 In der Fassung vom 13.09.2023	
	DB Services Immobilien — Stellungnahme vom 08.03.2023 Seite 2 von 2			
öffentliche Auslegung	<p>Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten/ Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis: Der Eisenbahnverkehr darf durch die Maßnahme zu keiner Zeit eingeschränkt bzw. beeinflusst werden.</p> <p>Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.</p> <p>Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten bzw. Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich, während der Bauarbeiten und dauerhaft auszuschließen. Auch ein Überschreiten der Gleise ist verboten. Grundsätzlich sind die erforderlichen Mindestabstände zum nächstliegenden Gleis einzuhalten.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.</p> <p>Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, verändert, verschüttet oder überdeckt werden.</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Schlussbemerkungen</p> <p>Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986 https://mediendienste.intranet.deutschebahn.com/DIBS/</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.</p> <p>Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Die allgemeinen Hinweise bzgl. Auflagen für Bauten/Baumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Betreten der Bahnanlage und des Sicherheitsraums ist unzulässig und dauerhaft ausgeschlossen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Einsatz von Hub- und Krangeräten ist für den Sicherheitsraum der Bahn Infrastruktur zu Errichtung der Anlage nicht vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Sämtliches Material wird auf der Vorhabenfläche gelagert. Eine externe Lagerung ist nicht notwendig.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	



Deutsche Telekom Technik GmbH — Stellungnahme vom 09.03.2023 | Seite 1 von 1

öffentliche Auslegung

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 14.09.2022 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wird zur Kenntnis genommen.



Deutsche Telekom Technik GmbH — Stellungnahme vom 14.09.2022 | Seite 1 von 1

frühzeitige Beteiligung

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Abstimmungen sind gegebenenfalls vom Vorhabenträger mit der Deutschen Telekom im Rahmen der Ausführungsplanung zu treffen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Eisenbahn Bundesamt — Stellungnahme vom 05.05.2023 | Seite 1 von 1öffentliche **Auslegung**

Nach dem nunmehr vorliegenden Blendgutachten ist die Sichtbarkeit von DB-Signalanlagen nicht beeinträchtigt. Gegen Ihre Planung bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes daher keine grundsätzlichen Bedenken. Ich verweise ergänzend auf unser Schreiben vom 25.08.2022, Gz.: 65149-651pt/010-2022#588, welches inhaltlich weiterhin Gültigkeit hat.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Der Bestand keiner grundsätzlichen Bedenken gegenüber des Bahnprojektes und der nicht Beeinträchtigung von DB-Signalanlagen nach dem Blendgutachten, wird zur Kenntnis genommen.

Eisenbahn Bundesamt — Stellungnahme vom 23.08.2022 | Seite 1 von 2

frühzeitige Beteiligung

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Gegen die o. g. Planung zur 150. Flächennutzungsplanänderung sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“ bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken, sofern die im Folgenden erläuterten Punkte sichergestellt werden:

Die Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten. Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

In Ihrer Beschlussvorlage zur verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung vom 13.05.2022 werden unter dem Punkt Immissionsschutz Ausführungen zur Blendwirkung gemacht, Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung dieser sowie zur Erstellung eines Blendgutachtens. Diesbezüglich wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwingend erforderlich ist, dass keinerlei Beeinträchtigungen oder Behinderungen, z. B. durch Blendwirkung, des Eisenbahnverkehrs auf die in ca. 73 m Entfernung liegende Bahnlinie ausgehen dürfen.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes unter Hinweisen aufgenommen.

Der Hinweis auf mögliche Blendwirkungen wurde zur Kenntnis genommen. Ein Blendgutachten wurde im weiteren Verfahren erstellt und den Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes beigelegt. Die aus dem Blendgutachten sich ableitenden Maßnahmen werden in der Entwurfsfassung berücksichtigt.

Das Blendgutachten kommt zu dem Schluss dass: „ unter Berücksichtigungen von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. Geländestruktur, lokale Wetterbedingungen (Frühnebel etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexionen durch die PV-Ablage als gering betrachtet werden.“

TÖB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 17 In der Fassung vom 13.09.2023	 AMBERG
	Eisenbahn Bundesamt — Stellungnahme vom 23.08.2022 Seite 2 von 2			
frühzeitige Beteiligung	<p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb der Strecke 5062, Amberg - Schnaittenbach, und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung sowie bei einer späteren Erteilung einer Baugenehmigung zu berücksichtigen wären.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München (E-Mail: ktb.muenchen@deutschebahn.com) als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Emissionen die durch ordnungsgemäßen Verkehr oder Wartung der Infrastruktur auf die Anlage einwirken könnten, werden von Seiten der Betreiber (ABJ-Solar) hingenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG wurde als Träger öffentlicher Belange an dieser Auslegung beteiligt.</p>	

TöB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 18 In der Fassung vom 13.09.2023	 AMBERG
	Freiwillige Feuerwehr Amberg — Stellungnahme vom 24.03.2023 Seite 1 von 1			
<u>öffentliche Auslegung</u>	<p>Der Zugang zum Gelände der PV-Anlage im Notfall wird gefordert. Hier kann z.B. ein Schlüssel in einem Schlüsselrohr mit der Schließung Feuerwehr Amberg hinterlegt werden oder das Tor mit einer Schließeinrichtung mit Feuerwehdreikant oder Feuerweherschloss, mit dem das Tor zu öffnen ist, ausgestattet wird, eingebaut werden. Der für die bestehenden Anlagen vorhandene Einsatzplan ist zu erweitern.</p> <p>Ansonsten keine weiteren Forderungen oder Bedenken.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird an den Vorhabenträger/Investor (ABJ-Solar) als wichtiger Sicherheitshinweis im Brand- oder Unglücksfall weitergeleitet und als Teil der Ausführungsplanung beachtet.</p>	



frühzeitige Beteiligung

Da die verwendete Fläche direkt an weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in diesen Bereich zu Flächenbränden kommt. Der Zugang zum Gelände wird gefordert, um hier schnell mit Löschmaßnahmen eingreifen zu können.. Um die Zugänglichkeit im Notfall zu den Feldern zu gewährleisten, sollen für die Schlüssel zugelassene Schlüsselrohre (FSD 1) am Zugang zu jedem Feld mit Schließung Feuerwehr Amberg montiert werden. Hier kann z.B. ein Schlüssel in einem Schlüsselrohr mit der Schließung Feuerwehr Amberg hinterlegt werden oder das Tor mit einer Schließeinrichtung mit Feuerwehdreikant oder Feuerweherschloss, mit dem das Tor zu öffnen ist, ausgestattet wird, eingebaut werden.

Ansonsten keine weiteren Forderungen oder Bedenken.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des zu gewährleistenden Wege-rechts im Notfall wird der Zugang durch die aufgeführten Maßnahmen (Schließeinrichtung mit Feuerwehdreikant/ Feuerweherschloss/ Schlüssel in einem Schlüsselrohr etc.) gewährleistet. Diesem Aspekt muss während der Ausführungsplanung Rechnung getragen werden. Die zu erfüllenden Sicherheitsforderungen wurden an die Betreiber (Fr./Hr. Lotter) weitergeleitet.

Wird zur Kenntnis genommen.

TÖB	Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 20 In der Fassung vom 13.09.2023 
	<u>LBV Kreisgruppenvorsitz Amberg-Sulzbach</u> — Stellungnahme vom 08.05.2023 Seite 1 von 1		
<u>öffentliche Auslegung</u>	<p>Der LBV (Ortsgruppe AS) hat keine Einwände gegeben das Bauvorhaben, insbesondere wenn die geplanten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen konsequent umgesetzt werden.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vorsatz ist auch hier eine nachhaltige und ökologisch sinnvolle Gestaltung, welche die CEF- und Vermeidungsmaßnahmen so umzusetzen wie durch den Ausgleich berechnet, und diese Anhand der Entwicklungsziele regelmäßig zu beurteilen, um ggf. bei negativen Tendenzen entgegensteuern zu können. Das Intervalle und das Monitoring werden nach Beratung der Fachstellen (Stadtplanungsamt/UNB/Rechtsabteilung) in einem städtebaulichen Vertrag festgelegt, um die Qualität der Ausgleichsmaßnahmen während des Betriebszeitraums der Photovoltaikanlage sicherstellen zu können.</p>

TöB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 21 In der Fassung vom 13.09.2023  AMBERG
	PLEdoc GmbH — Stellungnahme vom 15.03.2023 Seite 1 von 1		
öffentliche Auslegung	<p>von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft (FG) mit Sitz in Schwaig bei Nürnberg.</p> <p>Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am Verfahren und nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass unsere Anregungen aus unserem beigelegten Bezugsschreiben 20220804503 vom 06.09.2022 eingearbeitet und berücksichtigt wurden. Die Ferngasleitung ist im erforderlichen Umfang in den Plan- und Textteilen (hier: Beschlussvorlage Seite 5 „Abwägungen und Planungsänderungen“) dargestellt und berücksichtigt.</p> <p>Die neu ausgewiesene externe Ausgleichsfläche der CEF-Maßnahme 1 auf dem Flurstück Nr. 882 der Gemarkung Ammersricht zur Schaffung einer Blühfläche mit Ackerbrache für die Feldlerche berührt keine unserer Anlagen.</p> <p>Sofern weiterhin die Hinweise und Anregungen aus unserem Bezugsschreiben sowie das beiliegende Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ Beachtung und Anwendung finden, haben wir keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Amberg 160 "Photovoltaik Freiflächenanlage Schweighof II" mit 150. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Amberg.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Lage der letzten Ferngasleitung des Bezugsschreibens 202200804503 vom 06.09.2022 ist berücksichtigt und in die Planunterlagen eingearbeitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen aus den Bezugsschreiben sowie das beigelegte Merkblatt zu „Berücksichtigung unterirdischer Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“, finden auch weiterhin Beachtung und Anwendung im Bauleitplanverfahren. Das Regelwerk kann in einem Verweis unter Hinweise im Bebauungsplan aufgeführt werden.</p>

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Beauftragter
Ferngas Netzgesellschaft mbH	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Betrieb	003048000	100	2	8 m	Fred Luber 09885/917-00 Eschenfelden

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft (FG) mit Sitz in Schwaig bei Nürnberg.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Plans verläuft entlang der westlichen Grenze zur Straße die eingangs aufgeführte Ferngasleitung in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse). Wir haben den Leitungsverlauf in dem Entwurfsplan (Anlage 2 und 3) überprüft und die Leitungslage berichtigt sowie beschriftet. Auf die Darstellung des Schutzstreifens haben wir aufgrund des gewählten Maßstabs verzichtet. Wir bitten Sie, die korrigierte Darstellung des Leitungsverlaufs anhand der beigefügten Dokumentation (Bestandsplan) in das Originalplanwerk zu übernehmen sowie in den Textteilen der Verfahrensunterlagen zu berücksichtigen.

Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohnetz fernzuhalten. Eine Überbauung des Schutzstreifens mit Gebäuden gleich welcher Art ist grundsätzlich nicht zulässig.

frühzeitige Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die entlang der westlichen Grenze zur Straße verlaufende Ferngasleitung wird zur Kenntnis genommen. In der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wurde die Ferngasleitung in einem 8 m breiten Schutzstreifen dargestellt und in den Textteilen der Unterlagen berücksichtigt.

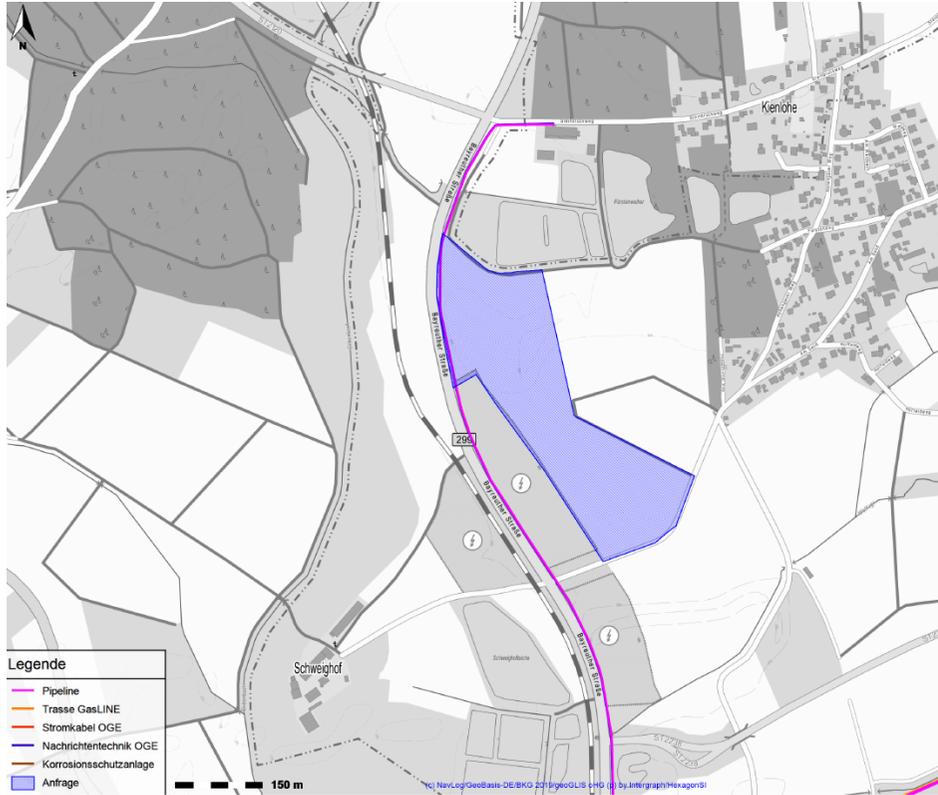
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Eine mögliche Abweichung der Lage der Ferngasleitung wird berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird in der Entwurfsfassung festgesetzt, dass die Schutzstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten sind.

TÖB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 23 In der Fassung vom 13.09.2023 
	PLEdoc GmbH — Stellungnahme vom 06.09.2022 Seite 2 von 7		
frühzeitige Beteiligung	<p>Den Unterlagen entnehmen wir, dass die Baugrenzen und damit der Standort der Module sowie auch die Zaunanlage bereits ausserhalb des Schutzstreifenbereichs angeordnet sind.</p> <p>Wir gehen daher davon aus, dass der Bestandsschutz der Leitungen und Anlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen im Bebauungsplan sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Leitungen und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Im Zuge der Ausweisung von Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereichs weisen wir darauf hin, dass Anpflanzungen möglichst außerhalb des Schutzstreifenbereichs vorzunehmen sind. Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p> <p>Bei der Planung des Solarparks, den projektbegleitenden Maßnahmen in dem Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitung (z. B. Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau dauerhafter Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Erdkabeln) sowie dem späteren planmäßigen Betrieb der Anlage, sind die Auflagen und Hinweise der ebenfalls beigefügten <i>Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen</i> der Open Grid Europe GmbH zu beachten.</p> <p>Wir bitten zu beachten, dass, abhängig von der Ausführung der Photovoltaikanlage, aufgrund der elektrischen Beeinflussung, sich der Abstand zur Ferngasleitung deutlich vergrößern und über den vorhandenen Schutzstreifen hinausragen kann.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bestandsschutz ist nach Begehung vor Ort gewährleistet. Nachteile für den Betrieb als auch für den Bestand der Leitungen und Anlagen, sowie Einschränkungen und Behinderungen bei auszuübenden Versorgungs-, und Sicherheitsarbeiten sind durch die Bauleitplanung nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wird festgesetzt, die Anpflanzungen außerhalb des Schutzstreifenbereiches vorzunehmen. Das Merkblatt wird in der Entwurfsfassung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die „<i>Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen</i>“ der Open Grid Europe GmbH werden beachten und mit einem Verweis unter Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Abstände die eine mögliche Gefährdung der Anlage durch eine elektrische Beeinflussung auslösen könnten werden eingehalten.</p>

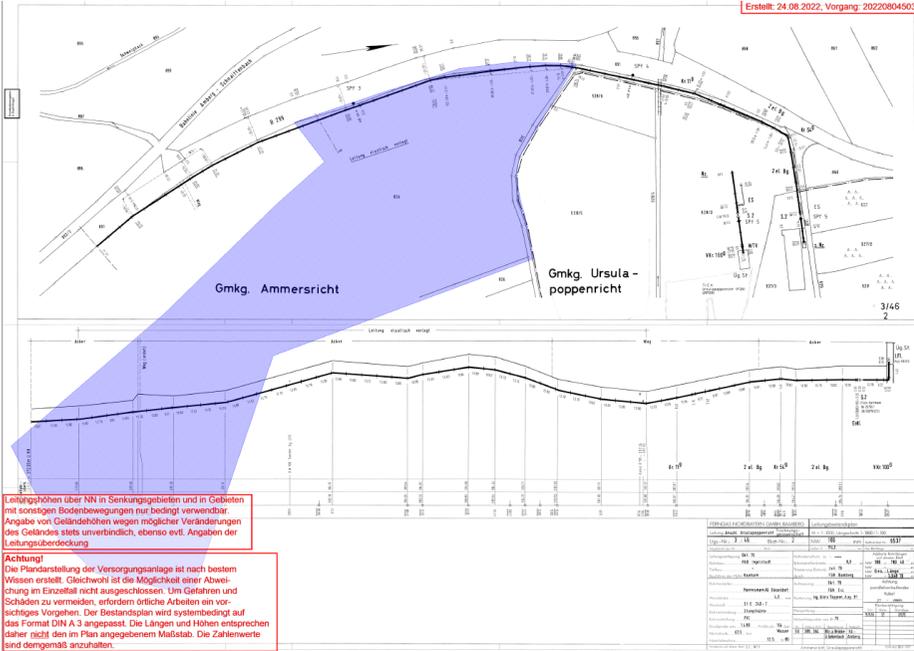
TÖB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 24 In der Fassung vom 13.09.2023 
	PLEdoc GmbH — Stellungnahme vom 06.09.2022 Seite 3 von 7		
frühzeitige Beteiligung	<p>Gemäß Kap. 8.2 „Grenzabstände von Erdungsanlagen“ des DVGW-Arbeitsblattes GW-22, kann erst ab einem lichten Abstand von 10 m zwischen Rohrleitungsaußenwand und äußerstem Punkt des Erdungssystem des Energieversorgungssystems auf eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung verzichtet werden. Sofern die Unterkonstruktion der Freilandanlage oder die Umzäunung mit ins Erdungssystem eingebunden wird, ist dies der äußerste Punkt des Erdungssystems.</p> <p>Sollten die 10 m nicht eingehalten werden, ist demnach eine Prüfung der Beeinflussung (z. B. nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) Anhang L) erforderlich, welche vor Inbetriebnahme der PV-Anlage unter Beteiligung der OGE durchgeführt werden muss.</p> <p>Unzulässige Beeinflussungen sind umgehend vom Anlagenbetreiber abzustellen.</p> <p>Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an der Versorgungsanlage bitten wir Sie zu veranlassen, dass bei den Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Photovoltaikanlage alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungseinrichtungen haben, ebenfalls mit uns abzustimmen sind.</p> <p>Sollte Ihrerseits eine örtliche Anzeige des Leitungsverlaufs und der Schutzstreifengrenzen gewünscht werden, steht Ihnen der oben genannte Beauftragte als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand des Erdungssystems von 10 Metern/ Außenkannte Rohr wurde in die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes mit aufgenommen und wird eingehalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Sollten die 10 m Mindestabstand (Außenkannte Rohr/PV-Anlage) unterschritten werden so ist eine Prüfung der ohmschen Beeinflussung nach DIN EN 50522 (VDE 0101-2) Anhang L erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine enge fachliche Abstimmung zur Vermeidung möglicher Anpassungsmaßnahmen durch die Planung, die Einfluss auf Bestand und/oder Betrieb der in der Nähe befindlichen Energieversorgungsinfrastruktur haben, wird angestrebt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

frühzeitige Beteiligung



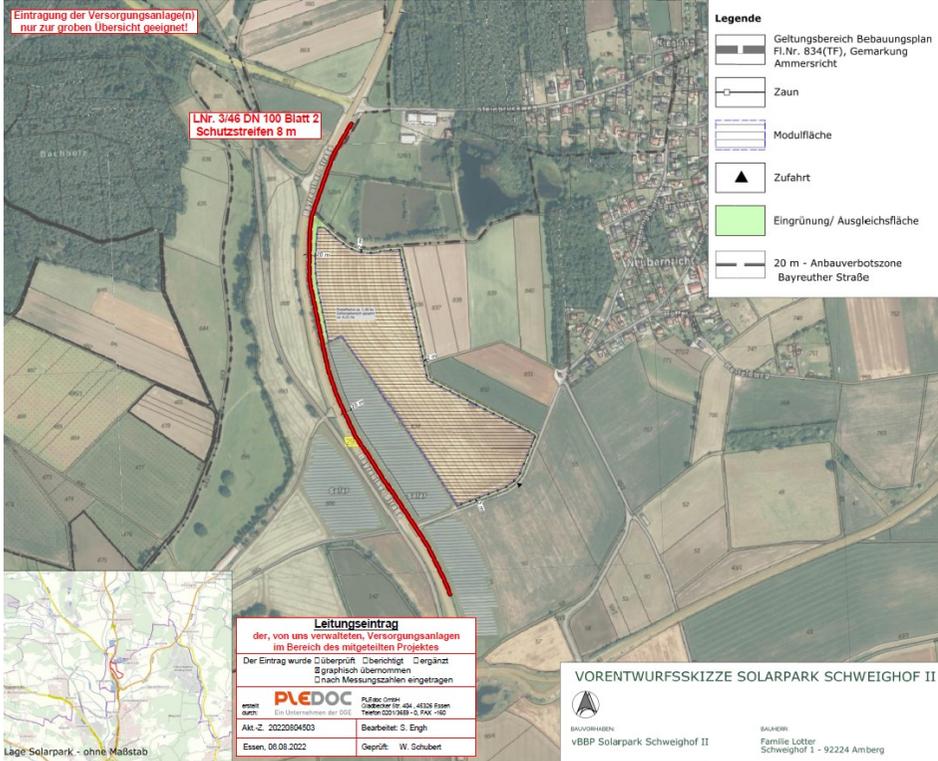
Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

frühzeitige Beteiligung



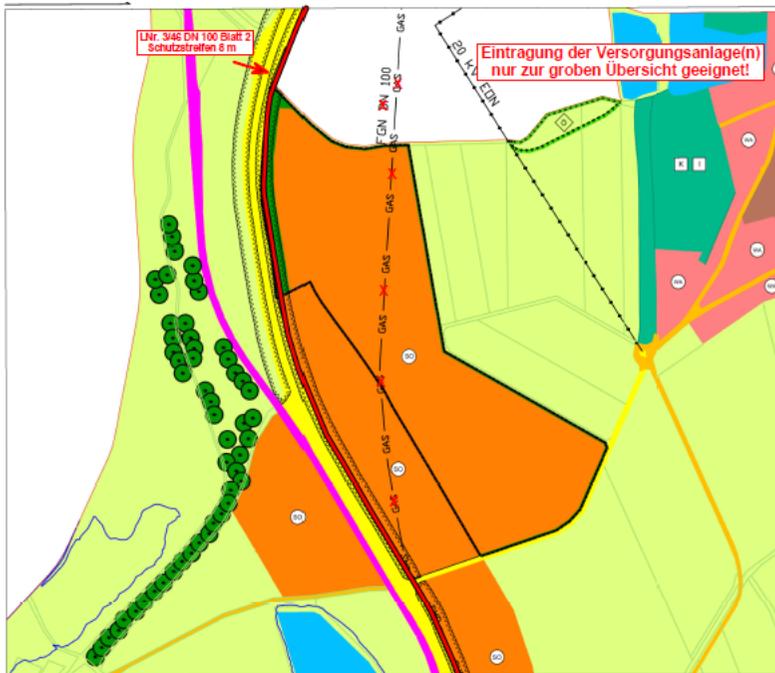
Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

frühzeitige Beteiligung



Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

frühzeitige Beteiligung



Eintragung der Versorgungsanlage(n)
nur zur groben Übersicht geeignet!

Uhr. 345 DN 100 Blatt 2
Schutzstreifen 8 m

Legende:

- ■ ■ Geltungsbereich der 150. Änderung
- SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) (Photovoltaikfläche)
- Private Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB) 20220804503
- GAS — Gasleitung (Schutzstreifen 5 - 10 m)
- ▨ Anbauverbotszone für klassifizierte Straßen

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen im Bereich des mitgeteilten Projektes

- ⊗ überprüft: Leitungslage
- ⊗ berichtigt: Leitungslage
- ergänzt:
- nach Messungszahlen eingetragen
- graphisch übernommen

PLEdoc GmbH Bearbeitet: S. Engh
Essen, 30.08.2022 Geprüft: W. Schubert

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

TöB	Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 29 In der Fassung vom 13.09.2023	 AMBERG
	Regierung der Oberpfalz — Stellungnahme vom 01.03.2023 Seite 1 von 1			
öffentliche Auslegung	<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Die höhere Landesplanungsbehörde hat im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Einwendungen gegen die o.g. Bauleitplanungen erhoben. Diese Stellungnahme, auf die verwiesen wird (siehe RS vom 18.08.2022 Nr. ROP-SG24-8314.11-5-36-2), wird aufrechterhalten.</p> <p>Wir bitten darum, uns zur Aktualisierung des hiesigen Rauminformationssystems (RIS) zeitnah nach Abschluss des Verfahrens eine Endausfertigung der Bauleitpläne mit Verfahrensvermerken und Begründung auf bevorzugt digitalem Wege an folgende E-Mail-Adresse zukommen zu lassen (Art. 30 BayLplG): rauminformation@reg-opf.bayern.de</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

TÖB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 30 In der Fassung vom 13.09.2023	 AMBERG
	Regierung der Oberpfalz — Stellungnahme vom 18.08.2022 Seite 1 von 1			
frühzeitige Beteiligung	<p>mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und der Aufstellung eines Bebauungsplans sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für eine ca. 8 ha große Freiflächen-photovoltaikanlage südwestlich des Stadtteils Neubernricht geschaffen werden.</p> <p>Aufgrund der geplanten Größenordnung des Vorhabens und der damit einhergehenden Raumbedeutsamkeit sind die einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2020) und des Regionalplans zu beachten bzw. zu berücksichtigen (s. Art. 3 BayLplG):</p> <p>Die Planung entspricht dem LEP-Ziel 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Gem. der Begründung zu diesem LEP-Ziel hat die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen. Zudem können durch das Vorhaben Betroffenheiten bzw. Beeinträchtigungen verschiedener Belange ausgelöst werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Grundsätze des LEP und des Regionalplans Oberpfalz-Nord relevant, die gem. Art. 3 BayLplG zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. (LEP 6.2.3) – Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (LEP 7.1.1) – In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrssame Räume sollen erhalten werden. (LEP 7.1.3) <p>Die Planung entspricht dem LEP-Ziel 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Aufgrund der Nähe zu einer bestehenden Photovoltaikanlage und zu einer Bundesstraße wird auch dem LEP-Grundsatz 6.2.3, wonach Freiflächen - Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, Rechnung getragen.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans wurde zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme genannten Ziele und Grundsätze des LEP sind in die Entwurfsunterlagen zur Bauleitplanung eingearbeitet und entsprechend berücksichtigt worden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich entsprechend den LEP Zielen in unmittelbarer Nähe zu technisch überprägter Infrastruktur wie der Bundesstraße 299, der Bahntrasse (Nürnberg-Irrenlohe) und der schon im Bestand verorteten, angrenzenden PV-FF-Anlage Schweighof.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>	

TÖB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 31 In der Fassung vom 13.09.2023 
	<u>Regionaler Planungsverband</u> – Stellungnahme vom 02.03.2023 Seite 1 von 1		
öffentliche <u>Auslegung</u>	<p>Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 des Regionalplans erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Planungsbereich überwiegend durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Den Stellungnahmen der Vertreter landwirtschaftlicher Belange ist daher eine hohe Bedeutung beizumessen.</p> <p>Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Die Aussage bzgl. Der Beteiligung der Fachstellen (Natur-/Landschaftsschutz) und deren Hinweise bzgl. Der PV-Freiflächenanlage Schweighof II besondere Bedeutung zukommen zu lassen, wird zur Kenntnis genommen und wurde im Abwägungsprozess mit berücksichtigt. Die genannten Fachstellen wurden am Verfahren beteiligt. Von Seiten der landwirtschaftlichen und den naturschutzfachlichen Stellen wurden keine weiteren wesentlichen Einwände gegen die Planung vorgebracht.</p>

TÖB	Bebauungsaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 32 In der Fassung vom 13.09.2023 
	Regionaler Planungsverband – Stellungnahme vom 25.08.2022 Seite 1 von 1		
frühzeitige Beteiligung	<p>(X) Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG</p> <p>Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 des Regionalplans erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Planungsbereich überwiegend durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Den Stellungnahmen der Vertreter landwirtschaftlicher Belange ist daher eine hohe Bedeutung beizumessen.</p> <p>Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Der Beitrag zu den Erfordernissen BX 1 und BX 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord wird zur Kenntnis genommen und findet in den Abwägungsprozessen auch weiter seine Anwendung.</p>



Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.01 Klimaschutzbeauftragter — Stellungnahme vom 14.03.2023 | Seite 1 von 1

öffentliche Auslegung

Da in Amberg Wind-, Wasser- und Biomassenutzung sehr eingeschränkt ist, kommt der Sonnenenergienutzung eine hohe Bedeutung zu. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird von Seiten des Klimaschutzes grundsätzlich begrüßt. Die Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie sieht vor bis 2025 70 % des Strombedarfs über Erneuerbare Energien zu decken. Ebenso wird durch das Vorhaben die kommunale Zielsetzung vorangetrieben und gleichzeitig die Versorgung der BürgerInnen mit regionalen Energieträgern erweitert.
Eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in meinen Augen ebenfalls nicht gegeben, da sich die neuen Anlagen in das bestehende Bild der bereits vorhandenen Freiflächen-PV-Anlagen eingliedern.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Dies Aussage zur besonderen Bedeutung der Photovoltaik im Raum Amberg wird zur Kenntnis genommen. Ein Ausbau erneuerbarer Energien wird auch weiterhin forciert.

TÖB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 34 In der Fassung vom 13.09.2023 
	Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.26 Immissionsschutz — Stellungnahme vom 23.03.2023 Seite 1 von 1		
<u>öffentliche Auslegung</u>	<p>Auf dem Grundstück mit der FlStNr. 834, Gemarkung Ammersricht plant die Firma ABJ Solar GmbH & Co. KG eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Spitzenleistung von ca. 7 MWp.</p> <p><u>Immissionsschutz/Bodenschutz:</u></p> <p>Im Zuge des Vorhabens wurde im Rahmen eines Blendgutachtens eine Analyse der potentiellen Blendwirkungen der geplanten PV-Anlage in der Nähe von Amberg in der Oberpflanz von SolPEG GmbH vom 13.09.2022 vorgenommen. Gemäß Gutachten kann die potentielle Blendwirkung der PV-Anlage als geringfügig eingestuft werden. Für Verkehrsteilnehmer (B299) besteht eine geringfügige, theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen, da diese deutlich außerhalb des Sichtwinkels des Fahrers liegen. Dies gilt gleichermaßen für die Bahnstrecke respektive Zugführer. Aufgrund der großen Distanz zwischen (Neubernicht und PV-Anlage) können gemäß Gutachter Beeinträchtigungen durch Reflexionen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Prüfung des Blendgutachtens vom 13.09.2022 ergab, dass es aus fachtechnischer Sicht plausibel ist. Eigene Berechnungen wurden nicht durchgeführt.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Festsetzungen zum Immissionsschutz und Bodenschutz aus dem Bebauungsplanentwurf Begründung mit Umweltbericht Anlage 6 vom 18.01.2023 der Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Neidl + Neidl unter der Nr. 9.6 und 9.8 besteht Einverständnis.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Festsetzungen zum Immissionsschutz aus dem vorhabensbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Anlage 5 vom 18.01.2023 der Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Neidl + Neidl unter Nr. 9.1, 9.2 und 9.3 besteht Einverständnis.</p> <p>Hinsichtlich Altlasten wird auf die Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt Weiden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Stellungnahme vom 08.09.2022 verwiesen.</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes / Bodenschutzes bestehen zum oben aufgeführten Vorhaben unter Beachtung der bereits vorgeschlagenen Festsetzungen keine Bedenken.</p>	<u>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</u>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Das grundsätzliche Einverständnis der Festsetzungen in Bezug auf den Emissionsschutz wird zur Kenntnis genommen.</p>

TÖB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“	Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 35 In der Fassung vom 13.09.2023  AMBERG
	Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.28 Wasserrecht — Stellungnahme vom 24.03.2023 Seite 1 von 1	
<u>öffentliche Auslegung</u>	<p>Auf dem Flurstück mit der FISTnr. 834, Gemarkung Ammersricht befindet sich bereits ein Teil der 2013 errichteten Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Schweighof I.</p> <p>Durch die Aufstellung der Stahlkonstruktion für die „Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Schweighof II“ darf der Ablauf von im Boden befindlichen Drainageleitungen nicht behindert werden. Ggf. sind Drainageleitungen so umzuverlegen dass der Abfluss gewährleistet ist. Schäden an den Drainageleitungen durch Begrünung sind zu vermeiden.</p> <p>Insofern ist die in der Anlage 5 des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan AM 160 Photovoltaik Freiflächenanlage Schweighof II unter B 7.6 formulierte Festsetzung „Ggf. vorhandene Dränsysteme sind bei der Ausführung zu beachten und wenn erforderlich wiederherzustellen.“ bzgl. einer Umverlegung der Drainagen und Vermeidung von Schäden an Drainagen durch Begrünung zu ergänzen.</p> <p>Ziffer 6. unter Hinweisen „Die bestehenden Drainagen sind zu erhalten. Sollten während des Baus Drainagen beschädigt werden, sind diese wieder in einen funktionsfähigen Zustand zu versetzen.“ kann entfallen, da das Thema der Drainageumverlegung und Vermeidung von Schäden an Drainagen in der Festsetzung B 7.6 dann bereits enthalten ist.</p> <p>Sofern keine Grundwasserabsenkung infolge von Tiefbaumaßnahmen (Kabelverlegung) oder eine Gründung in Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser erfolgt, ist nicht mit relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen. Bei Gründungen im gesättigten Grundwasserbereich oder Grundwasserschwankungsbereich sind verzinkte Stahlprofile unzulässig, da dies zu Grundwasserverunreinigungen führen kann.</p> <p>Durch die Photovoltaikanlage selbst werden keine grund- und oberflächengewässergefährdenden Stoffe erzeugt.</p> <p>Baubedingt ist die Gefahr von Kontamination durch Unfälle, Leckagen und unsachgemäßen Umgang mit gefährlichen Stoffen zu vermeiden. Ein Schadstoffeintrag über den Boden in das Grundwasser ist bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.</p> <p>Sämtliche Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung geplant (Schotterrasen im Bereich der Zufahrt, Rasengitter bei stärker befahrenen Abschnitten der Sondergebietszufahrt). Das auf den Flächen auftretende Niederschlagswasser wird trotz punktueller Versiegelungen und Überdeckung mit Modulen im Allgemeinen vollständig und ungehindert, breitflächig in die belebte Bodenzone versickern können.</p> <p>Ein punktuell Versickern von Niederschlagswasser ist zu verhindern.</p>	<p>Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beachtung und Wiederherstellung von Dränsystemen, unabhängig ihrer Ursachen (bei Beschädigung) wie Bauausführung (Bodenbewegungen) oder Pflanzenwachstum, hat zu erfolgen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme. Grundwasserabsenkungen sind nicht geplant. Eine Absenkung des Grundwassers ist in Folge des üblichen Leitungsverbaus bei diesem Projekt nicht vorgesehen und durch die geplanter Nutzung auch nicht zu erwarten.</p> <p>Verzinkte Stahlprofile sind in gesättigten Grundwasserbereichen mit Pegelschwankungen wie in den Festsetzung aufgeführt unzulässig.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Sickerfähigkeit der Bodenbefestigungen wird bei der Ausführung (z. B. Schotterrasen) explizit geachtet. Dies wird unter Punkt 7.2 in den Festsetzungen aufgeführt.</p>

TÖB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 36 In der Fassung vom 13.09.2023	 AMBERG
	<u>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.29 Naturschutz</u> – Stellungnahme vom			
öffentliche Auslegung	<p>Feldvogelkulisse:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einer gemeldeten Feldvogelkulisse. In der Anlage drei wird bei den Schutzgütern gemeint, dass diese kaum betroffen sind und die Anlage eher eine Verbesserung zur intensiven Landwirtschaft darstellen. Die Einschätzung ist so weit richtig, solange die Landwirtschaft in der Art so intensiv betrieben wird, allerdings gehen hierdurch Flächen in der Feldvogelkulisse als potenzieller Lebensraum für Kiebitz und weitere Arten verloren.</p> <p>Es ist dringend sicherzustellen, dass die in der saP geforderten CEF-Maßnahmen rechtzeitig hergestellt werden. Nach Fertigstellung ist ein gemeinsamer Abnahmetermin mit der Unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren.</p> <p>Stadt ABSP</p> <p>Ziel des Stadt ABSP: „Ausdehnung und Entwicklung von naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräumen auf trockenen bis sehr trockenen Böden; Förderung der Ackerwildkrautflora; Neuschaffung von magerem, in Einzelfällen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch Entwicklung lichter Waldflächen“.</p> <p>Umweltbericht:</p> <p>Die bisherigen Aussagen im Umweltbericht vom Büro Neidl und Neidl werden aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Jetzt ist es umso wichtiger, dass diese fachlichen Vorgaben auch im Bebauungsplan sowie im Durchführungsvertrag verbindlich festgesetzt werden.</p> <p>Monitoring:</p> <p>Für die Kontrolle der Pflegemaßnahmen ist zwingend erforderlich, dass die Umsetzung der Maßnahmen dokumentiert wird und diese Dokumentation zeitnah der Bau- und Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt wird. Eine Fotodokumentation würde in diesem Falle ausreichen. Ansonsten kann nicht nachvollzogen werden, wann z.B. die Mahd erfolgte und inwieweit das gesamte Mähgut entfernt wurde. Im Umweltbericht steht unter Punkt 3.2, dass die Pflegemaßnahmen jährlich kontrolliert werden sollen, es ist aber nicht beschrieben, wer die Kontrollen durchführen soll. Die UNB kann diese Kontrollen personell nicht stemmen, daher der oben genannte Vorschlag. Im Anschluss an oben verlangte Dokumentation sollte</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Feldvogelkulisse</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Dem Verlust des Lebensraumes, unter anderem für Feldvögel, soll durch die CEF-Maßnahmen Rechnung getragen werden. Ein engmaschiges Monitoring soll mit präventiver Abstimmung der beteiligten Akteure negativen Entwicklungen entgegenwirken. Der Abnahmetermin der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen wird konzertiert durch die UNB in Absprache mit der Stadtplanung abgenommen.</p> <p>Stadt ABSP</p> <p>Das Arten- und Biotopschutzprogramm wird in den Abwägungsprozess mit eingebunden. Eine Förderung der Acker-Wildflora wird durch eine Saatbeimischung mit einem Wildkräuteranteil von mind. 30 Prozent begünstigt. Das Entwicklungsziel „lichte Waldflächen“ kann im Kontext der Energieerzeugung durch Fotovoltaik im unmittelbaren Umfeld der Anlage aufgrund unterschiedlicher Nutzungs- und Entwicklungsziele höchstens in den Randbereichen vereinbart werden.</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Die Fachlichen Aussagen und Einschätzungen des Umweltberichtes werden sowohl im Bebauungsplan als auch im Durchführungsvertrag festgeschrieben.</p> <p>Monitoring</p> <p>Eine Dokumentation (z.B. Video/Foto turnusgemäß) der Pflegemaßnahmen durch die Ausführenden Unternehmen, verbunden mit einem gemeinsamen Monitoring-Termin wird angestrebt. Dies gilt als Grundlage der Nachverfolgbarkeit der Maßnahmen um auftretende „Fehlentwicklungen“ zu dokumentieren, und Gegenmaßnahmen einzuleiten.</p>	

TÖB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 37 In der Fassung vom 13.09.2023  AMBERG
	Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.29 Naturschutz — Stellungnahme vom 04.04.2023 Seite 2 von 2		
<u>öffentliche Auslegung</u>	<p>eine Kontrollbegehung gemeinsam mit Stadtplanungsamt, Baukontrolle und Unterer Naturschutzbehörde erfolgen.</p> <p>Nach jeweils drei Jahren soll eine Erfolgskontrolle stattfinden, um zu überprüfen inwieweit die Maßnahmen funktionieren. Gerade im Bereich des Mahdzeitpunktes kann es notwendig sein diesen gegebenenfalls zu verändern. Dadurch entstehen keine zusätzlichen Kosten. Dieser Bericht muss zwingend von einem Fachbüro erstellt werden.</p> <p>Zusammenführung Schweighof I und II:</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre es wünschenswert, wenn der Zaun zwischen Schweighof I und II entfernt würde. Dieser dient als Sitzwarte für Greifvögel und bildet aus naturschutzfachlicher Sicht eine unnötige Barriere innerhalb des PV-Komplexes.</p> <p>Eingrünung, Gehölzpflanzung</p> <p>Aufgrund der trockenen Sommer ist darauf zu achten, dass die Gehölzpflanzungen ausreichend gewässert werden, ansonsten ist mit einem Ausfall der Pflanzung zu rechnen.</p> <p>Zusammenfassung:</p> <p>Die Vorschläge im Umweltbericht für Lebensraumverbesserungen sowie Pflege- und Ausgleichsmaßnahmen durch das Büro Neidl und Neidl erscheinen sinnvoll. Diese Maßnahmen sollten im Bebauungsplan und im Durchführungsvertrag festgehalten und mit einer Bürgerschaft rechtlich abgesichert werden. Insbesondere bei der Kontrolle der Pflege der Ausgleichsfläche und der Anlage ist bisher noch nicht abschließend geklärt, wer die Überwachung übernimmt und sicherstellt, dass die Pflegemaßnahmen zeitlich und fachlich wie beschrieben erfolgen.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Zur Kenntnisnahme. Eine anschließende Kontrollbegehung nach Auswertung der Dokumentation, soll mit verschiedenen Fachbereichen (UNB, Stadtplanungsamt, Baukontrolle) erfolgen. Eine zusätzliche Erfolgskontrolle alle drei Jahre soll einen längeren Entwicklungszeitraum mit einbeziehen, um Maßnahmen auch bei längerer zeitlicher Betrachtung besser einschätzen zu können.</p> <p>Zusammenführung Schweighof I+II</p> <p>Da sich der Zaun als potenzieller Sitzwart für Greifvögel nicht im Vorhabengebiet des derzeitigen Bebauungsplan befindet, ist es rechtlich schwierig dies umzusetzen. Dies liegt einerseits an bestehenden privatrechtlichen Verträgen der Bestands-PV-Anlage (Schweighof I), und andererseits an einer erneuten Auslegung des jetzigen Verfahrens, welche einem Abbau vorausgeht. Die Umzäunung von PV-Anlagen bieten für Greifvögel in den Randbereichen theoretisch überall Sitzwarte. Eine Verhinderung von möglichen Sitzwarten für Greifvögel kann also auch in den Randbereichen nicht ausgeschlossen werden. Dennoch können Maßnahmen ergriffen werden, die eine potentiell negative Auswirkung auf Niederwild und heimische Vogelarten im oder am Sondergebiet Photovoltaik abmildern können. Eine Schwerpunkt bei obligatorisch umzäunten Flächen sollte auf die Durchlässigkeit innerhalb und außerhalb des Gebiets gelegt werden, um Beutetieren die Flucht aus/in das Sondergebiet zu ermöglichen und eine ökologische Falle zu verhindern.</p> <p>Eingrünung Gehölzpflanzung</p> <p>Eine den Witterungs- und Klimaverhältnissen optimaler angepasste Bewässerung, kann im Bebauungsplan und im Städtebaulichen Vertrag in ihrer Detailtiefe/Periodik festgesetzt werden.</p> <p>Zusammenfassung</p> <p>Alle Umweltrelevanten Maßnahmen werden zur Sicherung der Entwicklungsziele und zur Durchsetzung des zu erbringenden Ausgleichs in den Festsetzungen festgeschrieben, als auch im städtebaulichen Vertrag verankert. Die Möglichkeit eines engeres Monitorings und einer angepasste Maßnahmensteuerung im Bereich der Pflege und Entwicklungsziele sind hier hervorzuheben.</p>

TÖB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 38 In der Fassung vom 13.09.2023	 AMBERG
	Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.29 Naturschutz — Stellungnahme vom 04.04.2023 Seite 2 von 2			
<u>öffentliche Auslegung</u>	<p>eine Kontrollbegehung gemeinsam mit Stadtplanungsamt, Baukontrolle und Unterer Naturschutzbehörde erfolgen.</p> <p>Nach jeweils drei Jahren soll eine Erfolgskontrolle stattfinden, um zu überprüfen inwieweit die Maßnahmen funktionieren. Gerade im Bereich des Mahdzeitpunktes kann es notwendig sein diesen gegebenenfalls zu verändern. Dadurch entstehen keine zusätzlichen Kosten. Dieser Bericht muss zwingend von einem Fachbüro erstellt werden.</p> <p>Zusammenführung Schweighof I und II:</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre es wünschenswert, wenn der Zaun zwischen Schweighof I und II entfernt würde. Dieser dient als Sitzwarte für Greifvögel und bildet aus naturschutzfachlicher Sicht eine unnötige Barriere innerhalb des PV-Komplexes.</p> <p>Eingrünung, Gehölzpflanzung</p> <p>Aufgrund der trockenen Sommer ist darauf zu achten, dass die Gehölzpflanzungen ausreichend gewässert werden, ansonsten ist mit einem Ausfall der Pflanzung zu rechnen.</p> <p>Zusammenfassung:</p> <p>Die Vorschläge im Umweltbericht für Lebensraumverbesserungen sowie Pflege- und Ausgleichsmaßnahmen durch das Büro Neidl und Neidl erscheinen sinnvoll. Diese Maßnahmen sollten im Bebauungsplan und im Durchführungsvertrag festgehalten und mit einer Bürgschaft rechtlich abgesichert werden. Insbesondere bei der Kontrolle der Pflege der Ausgleichsfläche und der Anlage ist bisher noch nicht abschließend geklärt, wer die Überwachung übernimmt und sicherstellt, dass die Pflegemaßnahmen zeitlich und fachlich wie beschrieben erfolgen.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Der Mahdzeitpunkt wurde redaktionell angepasst, die Grundzüge der Planung waren hierbei nicht berührt.</p>	

TÖB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“	Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 39 In der Fassung vom 13.09.2023  AMBERG
	Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.29 Naturschutz — Stellungnahme vom 26.10.2022 Seite 1 von 1	
frühzeitige Beteiligung	<p><u>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</u> Nachdem es sich bei der Erweiterungsfläche um eine Feldvogelkulisse handelt und dort auch besonders wertvolle Vögel wie das Rebhuhn gesichtet wurden, muss zwingend eine saP durchgeführt werden. In dieser saP soll auch eine Abschätzung erfolgen, wie eine Abgrenzung zur übrigen Feldvogelkulisse sein könnte. Es kann sein, dass eine massive Hecke nach Osten zur Eingrünung sogar kontraproduktiv ist. Die Eingrünung darf vermutlich nicht wesentlich höher als 3m sein, die Breite wird so als störende Kulisse wahrgenommen.</p> <p><u>Eingrünung</u> Die Eingrünung der bestehenden Anlage ist nicht wirklich wirksam und schön. Eine Eingrünung mit ca. 2 Meter breite kann nicht durch eine Hecke erfolgen, selbst eine einreihige Hecke wird breiter. Es gibt bereits einige Freiflächenphotovoltaikanlagen in denen Rebhühner vorkommen. Zu den Anforderungen, dass dies auch bei Schweighof funktioniert, müssen in der saP konkrete Angaben gemacht werden und diese verbindlich festgesetzt werden.</p> <p><u>Ausgleichsflächen</u> Es fehlen auch noch Ausgleichflächen. Die entlang der Straße geplante Ausgleichfläche wird nicht reichen und aus Gründen der Verkehrssicherheit muss mit der Hecke sicherlich ein Abstand zur Straße eingehalten werden. Hecken entlang der Straße sind ökologisch nicht so wertvoll (Lärm, Schadstoffe, etc.)</p> <p><u>Umweltbaubegleitung</u> Bei der Errichtung der Flächenphotovoltaikanlage ist ein Büro zu beauftragen, die die Auflagen zum Natur- und Artenschutz begutachtet und kontrolliert (Umweltbaubegleitung). Ein neutrales und fachlich geeignetes Büro hat die naturschutzfachlichen Auflagen in den folgenden Jahren, nach der Baugenehmigung zu protokolliert und eine nach 5 Jahren stattfindende Erfolgskontrolle muss Bestandteil in einem Vertrag mit dem Betreiber sein. Ähnlich wie bei der Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Schlackenbergr (Betreiber Regelernergie Schmidt), ist dafür eine Bürgschaft notwendig.</p>	<p><u>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</u> Der Hinweis zur saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) wurde in den Auftaktgesprächen bereits aufgegriffen und an das zuständige Planungsbüro weitergeleitet, welche selbige bereits in Auftrag gegeben hatte, und zum jetzigen Zeitpunkt (26.10.2022) bereits abgeschlossen ist. Die Gestaltung des Geländes im Bezug auf die Feldvogelkulisse wird nach Sichtung der saP erfolgen. Die saP kam zu dem gutachterlichen Fazit, dass: „Für diese europäischen Vogelarten, die im bzw. im nahen Umfeld des Geltungsbereichs vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Prozesse so gering, dass die ökologische Funktion der (potenziell) betroffenen Fortpflanzung- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entstehen.“</p> <p><u>Eingrünung</u> Wird zur Kenntnis genommen. Eine abschirmende Eingrünung in den Randbereichen des Plangebiets wird angestrebt um die Wirkung in die Landschaft zu minimieren. Die Eingrünung in den Randbereichen der Anlage wird von 2 m (Vorentwurf) auf mindestens 5 m erweitert, um eine entsprechende Isolierung zu erreichen und den Habitus der Hecken mehr Wachstumsraum zur Verfügung zu stellen.</p> <p><u>Ausgleichsflächen/Hecken</u> Die Ausgleichsflächen befinden sich einerseits in den Randbereichen der PV-Anlagen und als Teilstück des Flurstücks 882 der Gemarkung Ammersricht, westlich der schon für die PV Anlage Schweighof I gelegenen Ausgleichfläche. Die Hecken werden so gepflanzt das Verkehrsteilnehmer nicht behindert, die StVO beachtet und der Verkehrsraum (Sichtachsen) entsprechen freigehalten wird.</p> <p><u>Umweltbaubegleitung</u> Wird zur Kenntnis genommen. Eine Umweltbaubegleitung zur Begutachtung und Kontrolle der Natur- und Artenschutzrechtlichen Vorgaben ist im Sinne einer nachhaltigen ökologischen Entwicklung des Ausgleichs. Die konkreten Auflagen können nach Sichtung der saP und des Umweltberichts in einem städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag) der durch eine Bürgschaft gesichert ist, festgelegt werden.</p>

Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.01 Stabstelle Mobilität, Verkehr — Stellungnahme vom 16.03.2023 | Seite 1 von 1öffentliche Auslegung

Die Zufahrt wurde an eine deutlich übersichtlichere Stelle verlegt. Das Sichtdreieck nach NO zeigt noch Überschneidungen mit der Grünfläche auf ca. 1-3m Breite.
Hier sollte das vertikale Sichtfeld auf 80cm - 2,50m Höhe frei von ständigen Sichthindernissen (z.B. Bäume) bleiben.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wird zur Kenntnis genommen. Eine Bepflanzung im Sichtdreieck nach NO auf einer Höhe von 0.80-2.50 m Höhe ist zu vermeiden. Eine uneingeschränkte/gute Sichtbarkeit im Ein- und Ausfahrtbereich ist zu gewährleisten.

frühzeitige Beteiligung

Die geplante Beländezufahrt ist im Kurvenbereich skizziert. Aufgrund der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h, und den daraus resultierenden notwendigen Sichtausmaßen von 110 Metern (Schenkelänge), sollte entweder der Sichtbereich von Bebauung / Eingrünung freigehalten, oder die Geländezufahrt an eine übersichtlichere Stelle verlegt werden.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Siehe Richtlinie für die Anlage von Stadestraßen (2006) Kapitel 6.3.9.3
"Sichtfelder" Tabelle 59.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wird zur Kenntnis genommen. Die Zufahrt wird an eine besser einzusehende Stelle verlegt.

Wird zur Kenntnis genommen. Die Richtlinien werden in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes berücksichtigt.



öffentliche **Auslegung**

*Die Gemeindevorbundungsstraße von der B299 nach
Nebenricht ist auf 7,5to beschränkt.*

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wird zur Kenntnis genommen.



frühzeitige Beteiligung

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Der Höhengauer Weg ist als Baustellenzufahrt nur bedingt geeignet u. auf 7,5 to. beschränkt.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen.

frühzeitige Beteiligung

keine öffentl. Erschließungsanlagen
behalten
aber für Ausgleichsflächen Kosten erstatlungen
vernünftig erforderlich (sofern nicht
Vorhabenträger über Vertrag Kosten ~~über~~
trägt)

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten für die Herstellung der Ausgleichsflächen, diese werden im Durchführungsvertrag definiert.



öffentliche Auslegung

keine Umlegung
geplant

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Zur Kenntnisnahme.



frühzeitige Beteiligung

Keine Umlesung geplant

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wird zur Kenntnis genommen.

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH — Stellungnahme vom 08.03.2023 | Seite 1 von 1öffentliche AuslegungStrom:

Anschluss Mittelspannung muss geprüft werden.

Gas:

Keine Anmerkung.

Wasser:

Keine Anmerkung.

Fernwärme:

Keine Anmerkung.

 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Wir bitten um Abstimmung geplanter Maßnahmen in einem möglichst frühen Stadium der Planung mit allen fachlich beteiligten Personen. Eine Abstimmung mit Fremdparten ist ebenfalls notwendig.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Zur Kenntnisnahme.



frühzeitige Beteiligung

Strom

Die Einspeisung muss überprüft werden.

Gas

Nicht relevant.

Wasser

Nicht relevant.

Wärmeversorgung

Nicht relevant.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Wir bitten um Abstimmung geplanter Maßnahmen in einem möglichst frühen Stadium der Planung mit allen fachlich beteiligten Personen.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Die unten stehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.



Wasserwirtschaftsamt Weiden – Stellungnahme vom 28.03.2023 | Seite 1 von 1

öffentliche Auslegung

mit Schreiben vom 08.09.2022 haben wir uns im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits mit einigen Hinweisen aber grundsätzlich zustimmend zu den beiden Vorhaben geäußert. Für uns haben sich keine neuen Aspekte von wasserwirtschaftlicher Relevanz bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes und der angedachten Flächennutzungsplanänderung ergeben.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wird zur Kenntnis genommen

TÖB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 50 In der Fassung vom 13.09.2023	 AMBERG
	<u>Wasserwirtschaftsamt Weiden</u> – Stellungnahme vom 08.09.2022 Seite 1 von 3			
frühzeitige Beteiligung	<p>1. BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MASSNAHMEN Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im Bereich des Bebauungsplanes nicht vor.</p> <p>2. WASSERVERSORGUNG Es sind keine Anschlussmaßnahmen geplant. Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser sind nicht berührt.</p> <p>3. GRUNDWASSER Der Grundwasserflurabstand ist uns aufgrund fehlender Grundwassermessstellen im näheren Umfeld nicht genau bekannt, dürfte aber gemäß der amtlichen regionalen Grundwassergleichenkarte bei rund 5 bis 8 m u.GOK liegen.</p> <p>Sollte dennoch oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten. In diesem Fall sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden.</p> <p>Die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p><u>1. Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>2. Wasserversorgung</u> Zur Kenntnisnahme.</p> <p><u>3. Grundwasser</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterweisung in der gesättigten Zone auf verzinkte Stahlprofile bzgl. der Auswaschung von Schwermetallen zu verzichten wird aufgenommen. Eine Alternative aus unverzinktem Stahl, Aluminium oder Edelstahl wird hier avisiert.</p> <p><u>Pflege des Grundstücks und Modulflächen</u> Die Pflege der Flächen erfolgt ohne den Einsatz von Düngemitteln, Fungiziden und Insektiziden. Die Pflege/Wartung der Solarmodule wird ohne chemische Lösungsmittel bewerkstelligt.</p>	



Wasserwirtschaftsamt Weiden – Stellungnahme vom 08.09.2022 | Seite 2 von 3

frühzeitige Beteiligung

4. ABWASSERENTSORGUNG

4.1 Schmutzwasser

Schmutzwasser fällt nicht an.

4.2 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort zu versickern.

5. LAGE ZU GEWÄSSERN

Oberflächengewässer werden nicht tangiert. Eventuell aufgrund der landwirtschaftlichen Vornutzung vorhandene Dränsysteme sind bei der Ausführung zu beachten bzw. wenn erforderlich wiederherzustellen.

6. ALTLASTEN

Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen in den Bereichen der Teilflächen des Bebauungsplanes vor. Ob derzeit ggf. geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Umweltamt der Stadt Amberg zu erfragen.

Grundsätzlich ist anmerken, dass auch auf Grundstücken, die nicht im Altlastenkataster erfasst sind, Altlasten vorhanden sein können. Sollten deshalb bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Umweltamt der Stadt Amberg zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

4. Abwasserversorgung

4.1 Schmutzwasser

Wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Niederschlagswasser

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Festsetzungen zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes aufgenommen.

5. Lage zu Gewässern

Wird zur Kenntnis genommen.

6. Altlasten

Der Hinweis über nicht vorhandene Altlasten/Verdachtsflächen wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf eine Mitteilungspflicht nach Art. 1 BayBodSchG an das Umweltamt der Stadt Amberg wird zur Kenntnis genommen und in die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes unter Hinweise aufgenommen.



Wasserwirtschaftsamt Weiden — Stellungnahme vom 08.09.2022 | Seite 3 von 3

frühzeitige Beteiligung

der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

7. BODENSCHUTZ – SCHUTZ DES OBERBODENS

Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischen zu lagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes ist nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig. Bodenaushub ist auf den Grundstücken flächig zu verteilen. Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

8. ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan und die dafür erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes können unter Beachtung o. g. Auflagen befürwortet werden.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

7. Bodenschutz-Schutz des Oberbodens

Zur Kenntnisnahme. Es wird aufgrund der geringen Eingriffe in Boden kein Bodenmanagement angeregt und in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Eingriffe werden im Umweltbericht beurteilt.

Schritte zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen im Bezug auf das Schutzgut Boden werden aufgenommen

Zur Kenntnisnahme.

8. Zusammenfassung

Zur Kenntnisnahme. Die o.g. Auflagen werden in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Amberg mbH — Stellungnahme vom 24.08.2022 | Seite 1 von 1frühzeitige Beteiligung **Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Amberg begrüßt den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen am Standort Amberg. Im Zuge des Ausbaus sollte untersucht und schlussendlich gewährleistet werden, dass das Netz in Amberg insgesamt aufnahmefähig für die Einspeisung aus weiteren Erzeugeranlagen ist. Im IG Nord kann eine durch uns errichtete Anlage derzeit aus Netzgründen nicht einspeisen.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wird zur Kenntnis genommen.

TÖB	Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 160 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighof II“		Vorlage 005/0178/2023 Anlage 9, Seite 54 In der Fassung vom 13.09.2023	 AMBERG
	Anpassung des Mahdzeitraums			
öffentliche Auslegung	<p>Um die Aushagerung der Bodens zu verbessern ist eine Verschiebung der 1. Mahd vom 1. Juni auf den 15. Juni (ersten 5 Jahre), und nach fünf Jahren auf die erste Mahd auf den 1. Juli wünschenswert.</p>	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	<p>Auf anraten der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt die Anpassung der Mahd als redaktionelle Änderung. Grundzüge der Planung sind dadurch nicht betroffen. Der erste Schnitt hat in den ersten 5 Jahren ab 15. Juni, nach 5 Jahren (ebenso erster Schnitt) ab 1. Juli, der zweite (sowohl in den ersten 5 Jahren als auch danach) ab dem 15. August, zu erfolgen</p>	